

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Nachträge zu den SKOS-Richtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage finden Sie die Aktualisierungen zu Ihren Richtlinien aufgrund der ersten Etappe der Richtlinienrevision im Jahr 2015. Die Aktualisierungen treten ab 01.01.2016 in Kraft.

In folgenden Kapiteln wurden Änderungen und Anpassungen vorgenommen:

Inhalt		entfernen	einfügen
Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe		1 Blatt	1 Blatt
Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen SODK		1 Blatt	1 Blatt
Inhaltsverzeichnis		2 Blätter	2 Blätter
Stichwortverzeichnis		6 Blätter	5 Blätter
A.1	Ziele der Sozialhilfe	A.1-1 – A.1-2	A.1-1 – A.1-2
A.3	Existenzsicherung und Integration: Materielle und persönliche Hilfe	A.3-1 – A.3-2	A.3-1 – A.3-2
A.4	Grundprinzipien der Sozialhilfe	A.4-3 – A.4-4	A.4-3
A.6	Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit	A.6-1 – A.6-3	A.6-1 – A.6-3
A.8	Auflagen, Leistungskürzung und Leistungseinstellung	A.8-1 – A.8-7	A.8-1 – A.8-7
B.1	Begriff und Bedeutung	B.1-1	B.1-1 – B.1-2
B.2	Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	B.2-1 – B.2-6	B.2-1 – B.2-6

B.3	Wohnkosten	B.3-1 – B.3-2	B.3-1 – B.3-2
B.4	Junge Erwachsene		B.4-1 – B.4-3
B.5	Medizinische Grundversorgung	B.4-1 – B.4-3	B.5-1 – B.5-3
C.2	Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige	C.2-1 – C.2-2	C.2-1
C.3	Minimale Integrationszulage (MIZ)	C.3-1	
E.3	Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht	E.3-1 – E.3-2	E.3-1 – E.3-2
H.1	Zu Kapitel A.6: Berechnungsblatt	H.1-1 – H.1-2	H.1-1 – H.1-2
H.10	Zu Kapitel F.5: Berechnung des Konkubinatsbeitrages in stabilen Konkubinaten und der Entschädigung für Haushaltsführung in Wohn- und Lebensgemeinschaften	H.10-1 – H.10-5	H.10-1 – H.10-5
H.11	Junge Erwachsene in der Sozialhilfe	H.11-1 – H.11-4	H.11-1 – H.11-2
H.12	Zu Kapitel A.8.1: Auflagen	H.12-1 – H.12-2	H.12-1 – H.12-2

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS – CSIAS – COSAS

– Nachträge zu den SKOS-Richtlinien

Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane von Bund, Kantonen,
Gemeinden und Organisationen der privaten Sozialhilfe

Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe

Konzept und Redaktion: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Illustration und Umschlag: pol konzeption und gestaltung gmbh, Bern
Druck: **rubmedia**, Wabern/Bern

4. überarbeitete Ausgabe April 2005

(Im Impressum der Ergänzungen 12/14 hat sich mit «5. Ausgabe» ein Druckfehler eingeschlichen.)
Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10, 12/12, 12/14, 12/15

Das Urheberrecht an diesen Richtlinien steht der SKOS zu. Ohne schriftliche Genehmigung der SKOS dürfen die Richtlinien weder übersetzt noch in irgendeiner Form vervielfältigt und verbreitet werden.

Bestelladresse:
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14
Fax 031 326 19 10
E-Mail admin@skos.ch
Internet www.skos.ch

Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen SODK

Die vorliegenden „*Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe*“ geben fachlich breit abgestützte Antworten zu Fragen der Ausgestaltung der Sozialhilfe im Allgemeinen und zur Bemessung des sozialen Existenzminimums im Speziellen.

Die SODK hat die vorliegenden Richtlinien am 21. September 2015 genehmigt und empfiehlt den Kantonen, diese anzuwenden.



Inhaltsverzeichnis

A VORAUSSETZUNGEN UND GRUNDSÄTZE

A.1	Ziele der Sozialhilfe	A.1—1
A.2	Zum ethischen Verständnis der Sozialhilfe	A.2—1
A.3	Existenzsicherung und Integration: Materielle und persönliche Hilfe	A.3—1
A.4	Grundprinzipien der Sozialhilfe	A.4—1
A.5	Rechte und Pflichten unterstützter Personen	A.5—1
A.5.1	Rechte	A.5—1
A.5.2	Pflichten	A.5—3
A.6	Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit (inkl. Schema)	A.6—1
A.7	Auszahlung von Unterstützungsleistungen	A.7—1
A.8	Auflagen, Leistungskürzungen und Leistungseinstellung	A.8—1
A.8.1	Auflagen	A.8—2
A.8.2	Leistungskürzung als Sanktion	A.8—3
A.8.3	Nichteintreten, Ablehnung oder Einstellung der Leistung	A.8—5
A.9	Zusammenarbeit zwischen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe	A.9—1
A.9.1	Ausgangslage	A.9—1
A.9.2	Grundsätze	A.9—2
A.9.3	Massnahmen	A.9—3

B MATERIELLE GRUNDSICHERUNG

B.1	Begriff und Bedeutung	B.1—1
B.2	Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	B.2—1
B.2.1	Anspruch und Inhalt	B.2—1
B.2.2	Empfohlene Beträge für den GBL	B.2—4
B.2.3	Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften	B.2—5
B.2.4	Personen in Zweck-Wohngemeinschaften	B.2—5
B.2.5	Personen in stationären Einrichtungen	B.2—6
B.3	Wohnkosten	B.3—1
B.4	Junge Erwachsene	B.4—1
B.5	Medizinische Grundversorgung	B.5—1
B.5.1	Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen	B.5—1
B.5.2	Zahnartzkosten	B.5—3

C SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN UND INTEGRATIONSZULAGEN

C.1	Situationsbedingte Leistungen (SIL): Anspruch und Inhalt	C.1—1
C.1.1	Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen	C.1—3
C.1.2	Erwerbskosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte L.	C.1—4
C.1.3	Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen	C.1—5
C.1.4	Schule, Kurse, Ausbildung	C.1—7
C.1.5	Steuern	C.1—8
C.1.6	Urlaub/Erholung	C.1—9
C.1.7	Wegzug aus der Gemeinde	C.1—10
C.1.8	Weitere situationsbedingte Leistungen	C.1—11
C.2	Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige	C.2—1

D MASSNAHMEN ZUR SOZIALEN UND BERUFLICHEN INTEGRATION

D.1	Ausgangslage	D.1—1
D.2	Grundsätze	D.2—1
D.3	Art und Qualität von Integrationsmassnahmen	D.3—1
D.4	Organisatorische Aspekte	D.4—1
D.5	Finanzielle Aspekte	D.5—1

E ANRECHNUNG VON EINKOMMEN UND VERMÖGEN

E.1	Einkommen	E.1—1
E.1.1	Grundsatz	E.1—1
E.1.2	Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige	E.1—2
E.1.3	Einkommen von Minderjährigen	E.1—4
E.2	Vermögen	E.2—1
E.2.1	Grundsatz und Freibeträge	E.2—1
E.2.2	Grundeigentum	E.2—4
E.2.3	Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b)	E.2—5
E.2.4	AHV-Vorbezug	E.2—6
E.2.5	Freizügigkeitsguthaben (2. Säule) und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a)	E.2—7
E.3	Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht	E.3—1
E.3.1	Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug	E.3—2
E.3.2	Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug	E.3—3

F FINANZIELLE ANSPRÜCHE GEGENÜBER DRITTEN

F.1	Grundsätze	F.1—1
F.2	Bevorschußte Leistungen Dritter	F.2—1
F.3	Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht	F.3—1
F.3.1	Grundsatz	F.3—1
F.3.2	Eheliche Unterhaltspflicht	F.3—2
F.3.3	Elterliche Unterhaltspflicht	F.3—4
F.4	Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)	F.4—1
F.5	Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften	F.5—1
F.5.1	Grundsätze	F.5—1
F.5.2	Entschädigung für Haushaltsführung	F.5—2
F.5.3	Konkubinatsbeitrag	F.5—3

G RECHTSGRUNDLAGEN

H PRAXISHILFEN

H.1	Zu Kapitel A.6: Berechnungsblatt	H.1—1
H.2	Zu Kapitel B.4.2: Erläuterungen zu zahnärztlichen Behandlungen	H.2—1
H.3	Zu Kapitel F.3.3: Berechnung von Elternbeiträgen	H.3—1
H.4	Zu Kapitel F.4: Berechnung der Verwandtenunterstützung	H.4—1
H.5	Externe Fachberatung	H.5—1
H.6	Aus-, Fort- und Weiterbildung	H.6—1
H.7	Unterstützung von selbständig Erwerbenden	H.7—1
H.7.1	Selbständig Erwerbende aus dem Landwirtschaftsbereich	H.7—3
H.8	Zu Kapitel B.4.1: Empfehlungen zur Krankenversicherung bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz	H.8—1
H.9	Zu Kapitel E.3: Berechnung der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht	H.9—1
H.10	Zu Kapitel F.5: Berechnung der Sozialhilfe für Wohn- und Lebensgemeinschaften	H.10—1
H.11	Junge Erwachsene in der Sozialhilfe	H.11—1
H.12	Zu Kapitel A.8.1: Auflagen	H.12—1
H.13	Zu Kapitel A.8.3: Einstellungen von Leistungen	H.13—1



Stichwortverzeichnis

A

Ablehnung von Gesuchen	A.8—5/6
AHV-Mindestbeiträge	B.1—1
AHV-Vorbezug	E.2—6
Akteneinsicht	A.5—2
Alimente	F.3—4
Alimentenverpflichtung	F.3—1
Alternativmedizin	C.1—3
Angemessenheit der Hilfe	A.4—2
Anreiz	A.3—1, A.6—3, C.2—1/2, D.2—2, E.1—2/3
Anschaffungen	C.1—11
Äquivalenzskala	B.1—1, B.2—3/4
Arbeit	A.5—3, D.1—1, E.1—2
freiwillig, unbezahlt	C.1—4, C.2—1, D.1—1
Auflagen	A.8—1/2, H.12—1/2
Ausbildung	C.1—7, C.2—1, F.3—4, H.6—1/2, H.11—1/2
Auskunfts- und Meldepflicht	A.5—3
Auszahlung von Unterstützungsleistungen	A.7—1
Auto	C.1—4, E.2—1

B

Bedarfsdeckung	A.4—2
Bedürftigkeit	A.5—3, A.6—1/2, A.8—5/6, E.2—1
Begleichung von anfallenden Kosten	A.7—1
Bekleidung	B.2—1
Berechnungsblatt	H.1—1/2, H.7—5, H.10—4/5
Besuchsrecht	C.1—11
Betreuung von Kindern u. Jugendlichen	C.1—5/6
Bücher	B.2—1
Budgetberatung	B.2—4
Bundesgerichtsurteile	G.1—1
Bundesverfassung	A.1—1, A.3—1
BVG	E.2—7

C

Coiffeur	B.2—1
Computer	B.2—1

D

Dentalhygiene	B.5—3
Drittauszahlung	F.2—1
Drittansprüche	A.5—4, F.1—1
Drucker	B.2—1

E

Ehegattenunterhalt	F.3—1/2/3
Eigentumsanspruch	E.2—4
Eigenverantwortung	A.1—1, A.2—1, E.2—3
Einkommensdezil	B.2—2
Einkommens-Freibetrag EFB	A.6—2, E.1—1/2/3
Einkommen von Minderjährigen	E.1—4
Einstellung von Unterstützungsleistungen	A.8—1/5/6/7, H.13—1
Eintritts- und Austrittsbestimmungen	A.6—2, C.2—2, E.1—2
Elektroboiler	B.3—1
Elternbeitrag	F.3—4, H.3—1
Energieverbrauch	B.2—1
Entscheid	A.5—2
Erholung	C.1—9
Erstausbildung	F.3—4, H.6—1, H.11—2
Erstausbildung bei Volljährigen	H.6—1
Erwerbstätigkeit, Erwerbseinkommen	A.5.—3, A.6—2, C.1—4, E.1—1/2, E.1—4, E.3—2
Erwerbskosten	C.1—1/4
Existenzminimum	A.1—1/2, A.2—2, A.3—1/2, A.6—1/2/3, B.1—1, B.5—1

F

Fachbegleitung	D.2—3, H.5—1, H.7—3
Fachberatung	A.4—3, H.5—1
Fehlverhalten	A.8—3/4
Ferien	C.1—9
Fort- und Weiterbildung	H.6—1/2
Finanzielle Aspekte	D.5—1
Franchisen	B.2—1, B.5—1/2
Freiwillige Leistungen Dritter	A.4—2,
Freizügigkeitskonto, Freizügigkeitsguthaben	E.2—7
Fremdbetreuung (Kinderbetreuung)	C.1—4/5
Fremdplatzierung	F.3—4, H.3—1

G

Gegenleistung	A.4—3, A.8—1, D.2—2
Genugtuung	E.2—2
Geschenke	B.2—1
Gesetzmässigkeit von Auflagen	H.12—1/2
Gesundheitspflege	B.2—1
Getränke	B.2—1
Getrenntleben	F.3—3
Gleichgeschlechtliche Partnerschaften	F.5—1
Gratifikation	E.1—1
Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL	B.2—1/2/3/4/5/6, B.4—1/2/3
Grundeigentum	E.2—4
Grundpfandsicherheit, Grundpfandsicherung	B.3—2, E.2—4
Grundsicherung materielle	A.3—1/2, A.6—1/2/3, B.1—1

H

Haftpflichtversicherung	A.6—2, C.1—11
Halbtaxabo	B.2—1
Handlungsfähigkeit	A.5—1
Haushaltsführung	F.5—2, H.10—1/3
Haushaltsgegenstände	B.2—1
Hausratversicherung	C.1—11, H.10—3
Haustierhaltung	B.2—1
Heime	B.2—6
Heizung	B.3—1
Hortlager	C.1—7
Hypothekarzins	B.3—1

I

Interstitutionelle Zusammenarbeit IIZ	A.2—2, D.4—1
Immobilien im Ausland	E.2—4
Immobilienbesitz	E.2—4
Individualisierung	A.4—2
Integration berufliche und soziale	A.1—1/2, A.3—1/2, A.5—4, C.1—4/5, C.2—1, D.1—1/2, D.2—1/2/3, D.3—1
Integrationszulage IZU	C.2—1/2
Integritätsentschädigung	E.2—2
IVG	B.1—1

J

Junge Erwachsene	B.4—1/2/3, H.11—1/2/3/4
------------------	-------------------------

K

Kaution für Mietzins	B.3—1, C.1—10
Kehrrichtgebühren	B.2—1
Kindeschutzmassnahmen	F.3—4
Kindesvermögen	E.1—4, E.2—2
Kino	B.2—1
Klinik	B.2—6
Komplementärmedizin	C.1—3
Konkubinat	B.2—5, F.5—1/2/3, H.10—1/2/3/4/5
Konsumverhalten	B.2—2
Konzession Radio/TV	B.2—1
Körperpflege	B.2—1
Krankenversicherung	B.5—1/2, F.2—1, H.8—1
Krankheits- und behinderungsbedingte Kosten	C.1—3
Kürzungen	A.8—1/3/4
Kürzungsgründe	A.8—3
Kürzungsumfang	A.8—4
KVG	B.5—1

L

Landwirtschaft	H.7—3/4/5/6/7/8
Lebensversicherung	E.2—5
Lehrlingslohn	E.1—2
Leistungen	
Dritter	A.4—2, F.1—1, F.2—1
Leistungsbezug	
unrechtmässiger	E.3—1/3
Leistungseinstellung	A.8—1/5/6/7, H.13—1
Leistungsentzug	H.13—1
Leistungskürzungen	A.8—1/3/4
Liegenschaften	E.2—1

M

Materielle Grundsicherung	A.3—1/2, A.6—1/2/3, B.1—1
Medikamente	B.2—1
Melde- und Auskunftspflicht	A.5—3
Merkblatt	A.5—1
Medizinische Grundversorgung	A.3—1, A.6—1/3, B.1—1, B.5—1/2, C.1—3
Mietzins	B.3—1/2
Mietzinsberechnung in familienähnlichen Gemeinschaften	B.3—2
Mietzingsprache	B.3—1
Minderung der Bedürftigkeit	A.5—3
Missbrauch, Sozialhilfemissbrauch	A.2—2, E.3—1/3
Mitspracherecht	A.4—1
Möbelanschaffungen	C.1—11
Mofa	B.2—1
Monatslohn, 13.	E.1—1
Musikinstrumente	C.1—7, C.1—11
Musikunterricht	C.1—7

N

Nachhilfeunterricht	C.1—7
Nachrichtenübermittlung	B.2—1
Nahrungsmittel	B.2—1, C.1—4
Naturalleistungen	A.7—1
Nichteintreten auf Gesuche	A.8—5
Notfallbehandlung	
zahnärztliche	B.5—3, H.2—1
Notunterkunft	B.3—2

O

Objektfinanzierung	D.5—1/2
Organisatorische Aspekte	D.4—1/2

P

Pauschale für gehobene Lebensführung	H.3—1/2
Persönliche Hilfe	A.3—2
Pflichten unterstützter Personen	A.5—3/4
Pflichtverletzung	A.8—1/2/3/4/5/6/7
Post	B.2—1
Prämienverbilligung	B.5—1
Private Sozialhilfe	A.9—1/2/3
Privatfahrzeug	C.1—4, E.2—1
Professionalität	A.4—3
Pro-Rata-Auszahlungen	A.7—1, B.2—4

R

Radio/TV-Konzession und -Geräte	B.2—1
Rechte unterstützter Personen	A.5—1/2
Rechtliches Gehör	A.5—2, A.8—5, H.12—1/2
Rechtsanspruch	H.13—1
Rechtsgleichheit bei Auflagen	H.12—1/2
Rechtsmittelbelehrung	A.5—2, A.7—1
Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung	A.5—1
Reinigung	B.2—1
Rückerstattung	D.2—3, E.2—4, E.3—1/2/3, H.9—1
Rückkauf von Lebensversicherungen	E.2—5

S

Sanktionen	A.8—1/3/4, D.2—3
Säule 3b	E.2—5
Säule 2, 3a	E.2—7
Schreibmaterial	B.2—1
Schuhe	B.2—1
Schulbesuch, Schulkosten	B.2—1, C.1—7
Schuldenberatung	H.5—1
Schullager	C.1—7
Schulpflicht, gesetzliche	C.1—7
Selbständig Erwerbende	H.7—1/2
Selbstbehalte	B.2—1, B.5—1/2
Selbsthilfe	A.5—2/3, D.2—3
Situationsbedingte Leistungen SIL	C.1—1/2/3/4-11
Sozialversicherung	A.4—2, F.2—1/2
Spezialunterricht	C.1—7
Spielsachen	B.2—1
Sport	B.2—1
Sprachkurse	H.5—1
Stationäre Einrichtungen	B.2—6
Steuern	C.1—8, H.3—1, H.9—1
Stipendien	A.4—2, C.1—7, H.6—1, H.11—2
Subjektfinanzierung	D.5—1/2
Subsidiarität	A.4—1, A.8—6/7, E.2—1, F.3—2
SUVA-Tarif	B.5—3

T

Tabakwaren	B.2—1
Telefon	B.2—1
Teuerung	B.2—2/4
Toilettenartikel	B.2—1
TV-/Radio-Konzession und -Geräte	B.2—1

U

Überbrückung	A.6—2, H.7—1/3
Umschulung	H.6—1
Umzug	B.3—1/2, C.1—10
Unfallversicherung	B.5—1
Unterhaltsbeiträge	
eheliche	A.4—2, F.3—1/2/3
elterliche	A.4—2, E.1—4, F.3—1/4/5, H.3—1
Unterhaltung	B.2—1
Unterstützung	
kurzfristig	A.6—2
Unterstützungsbudget	A.6—1/2/3,
Unterstützungseinheit	B.2—5, F.5—1
Unterstützungsleistung	A.6—2, A.7—1, A.8—6
Urlaub	C.1—9

V

Velo	B.2—1
Vereinsbeiträge	B.2—1
Verfügung	A.5—2, A.7—1, A.8—2/3/6, H.12—1/2
Verhältnismässigkeit von Auflagen	H.12—1/2
Verkehrsauslagen	B.2—1
Vermögensanfall	E.3—2
Vermögensfreibetrag	E.2—3
Vermögensverzehr	H.4—1
Verwandtenunterstützung	D.2—3, D.5—1, F.4—1/2, H.4—1/2
Verwertung des Vermögens	E.2—1
Verwertung von Immobilien	E.2—4
Vollmacht	A.5—1
Vorbezug der AHV	E.2—6
Vorsorge	
berufliche	E.2—7

W

Waisenrente	F.3—4
Warmwasser	B.3—1
Wegzug aus der Gemeinde	B.3—1, C.1—10
Weiterbildung	H.6—1/2
Wirtschaft	
Einbezug	D.2—1, D.4—1
Wirtschaftlichkeit der Hilfe	A.4—3
Wohneigentum	B.3—1/2, E.2—4/5
Wohngemeinschaften	
Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften	B.2—5, B.3—2, B.4—1, F.5—1/2, H.10—1/2/3, H.11—3
Zweck-Wohngemeinschaften	B.2—5, B.3—2, B.4—2, H.11—3
Therapeutische Wohngemeinschaften	B.2—6
Wohnkosten WOK	B.3—1/2, F.5—1, H.11—3/4
Wohnnebenkosten	B.3—1

Z

Zahnbehandlung	B.5—3, H.2—1
Zeitidentität	F.2—2
Zeitungen	B.2—1
Ziele der Sozialhilfe	A.1—1/2
Zusatzrente für Kinder	F.3—4
Zweck-Wohngemeinschaften	B.2—5, B.3—2, B.4—2, H.11—3
Zweitausbildung	H.6—1
Zweite Säule	E.2—7

A Voraussetzungen und Grundsätze

A.1 Ziele der Sozialhilfe

Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Die wirtschaftliche Existenzsicherung und die persönliche Hilfe werden von der seit 1. Januar 2000 gültigen Bundesverfassung ausdrücklich garantiert.

Gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung besteht ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Die Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung bildet die Grundlage der Sozialhilfe.

Das soziale Existenzminimum umfasst nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben. Es fördert die Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe.

Die Sozialhilfe, wie sie in den kantonalen Sozialhilfegesetzen geregelt ist, verfolgt weitergehende Ziele als die Sicherung des Existenzminimums. Neben der physischen Existenzsicherung soll unterstützten Personen auch die Teilnahme und Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben ermöglicht sowie ihre berufliche und soziale Integration gefördert werden. Diese Ziele teilt die Sozialhilfe mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen der sozialen Sicherung, mit welchen sie zusammenarbeitet.

A.3 Existenzsicherung und Integration: Materielle und persönliche Hilfe

Sozialhilfe ist Existenzsicherung und Integration: Die Sozialhilfe versteht sich als unterstes Netz der sozialen Sicherheit, das verhindert, dass Personen oder Personengruppen von der Teilnahme und Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Sie trägt wesentlich dazu bei, die Grundlagen unseres demokratischen Staates zu erhalten und den sozialen Frieden zu sichern.

Jeder Mensch, der seine Existenz nicht rechtzeitig oder hinreichend aus eigener Kraft sichern kann, hat Anspruch auf Sicherung einer menschenwürdigen Existenz und Hilfe in Notlagen durch den Staat. Dieser Anspruch wird im Kerngehalt durch Art. 12 der Bundesverfassung garantiert und hat einen unmittelbaren Bezug zu Art. 7 der Bundesverfassung (Menschenwürde).

Im Rahmen der materiellen Hilfe unterscheiden wir

- die **materielle Grundsicherung**, bestehend aus den anrechenbaren Wohnkosten WOK, der medizinischen Grundversorgung MGW und dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL. Mit der materiellen Grundsicherung werden die wesentlichen Bedürfnisse einer angemessenen, jedoch bescheidenen Lebensführung inkl. der Teilhabe am sozialen Leben abgedeckt.
- die **situationsbedingten Leistungen (SIL)**, welche nach den Umständen des Einzelfalles bemessen werden und zur materiellen Grundsicherung hinzukommen.
- **Einkommens-Freibetrag (EFB) und Integrationszulage (IZU)**, welche Anstrengungen der Betroffenen voraussetzen und die beruflichen und sozialen Integrationsbestrebungen honorieren.

Das soziale Existenzminimum umfasst im Minimum die materielle Grundsicherung. Wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, können situationsbedingte Leistungen (SIL) dazu kommen. Dem gegenüber werden

Einkommens-Freibetrag (EFB) und Integrationszulage (IZU) leistungsbezogen gewährt. (vgl. Kapitel C.1 und C.2).

Neben der materiellen Hilfe (finanzielle Unterstützung und weitere geldwerte Leistungen) bildet die persönliche Hilfe einen unabdingbaren Teil wirkungsorientierter Sozialhilfe.

Die persönliche Hilfe in Form von Beratung, Stützung, Motivierung, Förderung, Strukturierung des Alltags oder Vermittlung spezieller Dienstleistungen bildet das Bindeglied zwischen materieller Existenzsicherung als Zweck und beruflicher sowie sozialer Integration als Ziel der Sozialhilfe.

Moderne Sozialhilfe erfüllt neben ihrer subsidiären Funktion als letztes Auffangnetz sowohl im Rahmen der materiellen Existenzsicherung als auch im Rahmen der sozialen Integration eine komplementäre Funktion zum Arbeitsmarkt. Um den wirtschaftlichen und sozialen Ausschluss von Stellenlosen zu verhindern, entwickelt die Sozialhilfe besondere Arbeits- und Integrationsangebote. Damit bietet sie Instrumente, um nicht nur individuelle, sondern in wesentlichem Ausmass auch strukturelle Notlagen zu bewältigen. Dabei stösst die Sozialhilfe aber vermehrt an Grenzen. Es ist deshalb Aufgabe der Sozial- und Gesellschaftspolitik, andere, tragfähigere Grundlagen zur Vermeidung und Verminderung struktureller Not zu schaffen.

Die Sozialhilfe muss, um sozialen Ausschlussprozessen zu begegnen, kompensierende Angebote zum sich verengenden Arbeitsmarkt bereitstellen. Materielle Grundsicherung und Beratung im Einzelfall sind mit Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration zu verbinden (vgl. Kapitel D).

▪ **Professionalität**

Grundlage der professionellen Sozialhilfe bildet eine umfassende Abklärung der persönlichen und sozialen Situation der betroffenen Person. Besonders wichtig sind diese persönliche Fachberatung und eine fundierte Analyse bei Personen, die erstmals in Kontakt mit der Sozialhilfe treten. Oberstes Ziel dabei ist die Sicherung der grösstmöglichen Autonomie der Betroffenen bei bestmöglicher Integration ins berufliche und soziale Umfeld.

In der Regel wird mit der hilfeschendenden Person ein Hilfsplan erarbeitet und darauf basierend ein auf ihre Situation zugeschnittenes Hilfsangebot vorgeschlagen. Persönliche Fachberatung durch die Sozialhilfestelle oder andere spezialisierte Dienste – als Ergänzung zur materiellen Hilfe – sollte den Betroffenen während des gesamten Hilfsprozesses als freiwillig oder verbindlich vereinbart zu nutzendes Angebot zur Verfügung stehen.

▪ **Wirtschaftlichkeit**

Die Wirtschaftlichkeit der Sozialhilfe soll durch gewisse Standardisierungen optimiert werden. Neben einfachen Richtlinien zur Berechnung des Unterstützungsbudgets gilt es auch an verschiedene Möglichkeiten der Sozialberatung zu denken: Nicht alle Sozialhilfesuchenden brauchen in gleichem Mass individuelle Beratung und in vielen Fällen ist eine gruppenweise Beratung möglich (z.B. im Rahmen von Integrationsprogrammen). Die Sozialhilfe muss deshalb über die nötigen personellen, finanziellen, organisatorischen und strukturellen Ressourcen verfügen.

▪ **Leistung und Gegenleistung**

Die Gewährung des sozialen Existenzminimums ist auf Grund der kantonalen Sozialhilfegesetze an die Mitwirkung der Hilfeschendenden gebunden. Massnahmen oder Programme zur beruflichen und/oder sozialen Integration (vgl. Kapitel D) bauen darüber hinaus spezifisch auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung auf: Das Erbringen von Erwerbsarbeit oder einer Leistung zur beruflichen und/oder sozialen Integration werden durch einen Einkommens-Freibetrag (EFB) bzw. durch eine Integrationszulage (IZU) anerkannt.

A.6 Unterstützungsbudget und Unterstützungsbefähigung

Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich in jedem Fall aus der materiellen Grundsicherung (Kapitel B) und in vielen Fällen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen (Kapitel C.1), aus Integrationszulagen (Kapitel C.2) und/oder aus Einkommens-Freibeträgen (Kapitel E.1.2) zusammen.

Zur materiellen Grundsicherung zählen folgende Positionen:

- **Wohnkosten (samt üblichen Nebenauslagen)**
- **Medizinische Grundversorgung (samt Selbstbehalten und Kosten nötiger Zahnbehandlung)**
- **Grundbedarf für den Lebensunterhalt**

Durch die materielle Grundsicherung werden die Grundbedürfnisse für eine bescheidene Lebensführung gedeckt.

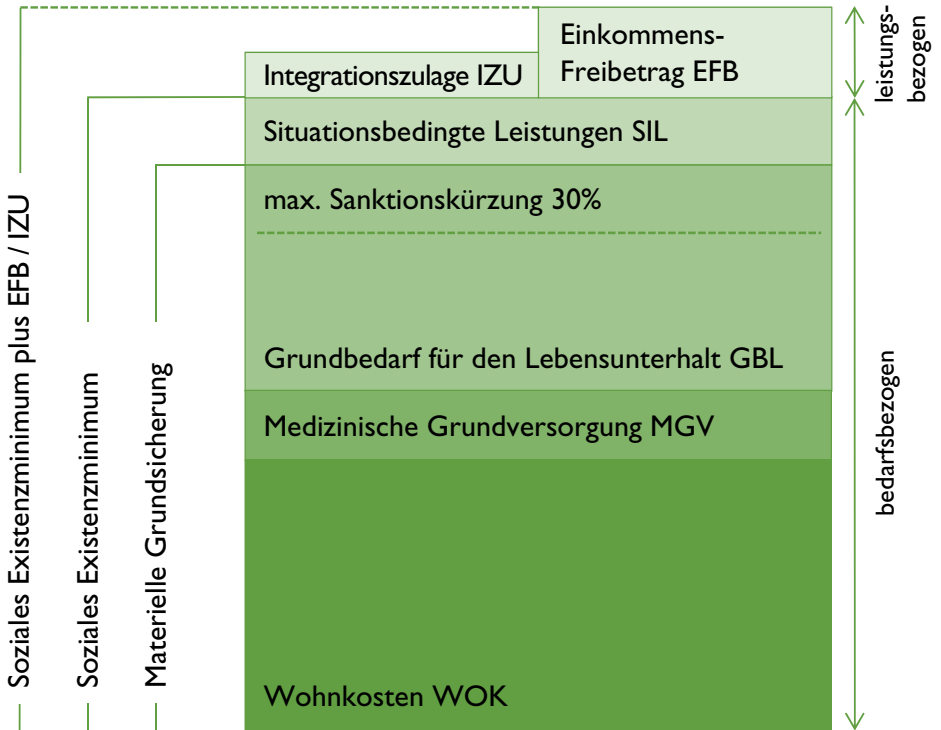
Situationsbedingte Leistungen (Kapitel C.1), Integrationszulagen (Kapitel C.2) sowie Einkommens-Freibeträge (Kapitel E.1.2) tragen über die Existenzsicherung hinaus dazu bei, wirtschaftliche und soziale Integration zu fördern oder zu erhalten.

Ob eine Person unterstützt werden muss, zeigt nur ein genauer Vergleich der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen für ihren Haushalt. Je nach Situation kann der Bedarf bei gleicher Haushaltsgrösse auch mit identischen Wohnungs- und Gesundheitskosten unterschiedlich hoch sein.

In der Regel sind Haushaltungen unterstützungsbedürftig, wenn das monatliche Nettoeinkommen nicht ausreicht, um die Kosten für die Grundsicherung gemäss Kapitel B dieser Richtlinien zu decken. Die Sozialhilfeorgane haben die Möglichkeit, bei Erwerbstätigkeit in der Anspruchsberechnung auf das Erwerbsbeinkommen einen Freibetrag gemäss E.1.2 zu gewähren. Bei Anspruch auf eine Integrationszulage gemäss C.2 kann auch diese in der Anspruchsberechnung berücksichtigt werden. Situationsbezogene Leistungen gemäss Kapitel C.1 werden mit berücksichtigt, sofern es sich um ausgewiesene, bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt, die in der konkreten Lebenssituation zwingend notwendig sind (z.B. Lohngestehungskosten, Haftpflichtversicherung, Kinderbetreuungskosten).

Diese Berechnung des Unterstützungsbudgets gilt für alle längerfristig unterstützten Personen, die in Privathaushaltungen leben und die fähig sind, den damit verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. Vorbehalten bleiben kurzfristige Unterstützungen mit Überbrückungscharakter (während max. 3 Monaten) und einer realistischen Chance für Wiederherstellung der materiellen Unabhängigkeit. In diesen Fällen kann das soziale Existenzminimum sowohl unterschritten als auch überschritten werden.

Die Darstellung auf der nächsten Seite enthält alle möglichen Rubriken im Unterstützungsbudget – von den Kosten für die materielle Grundsicherung (Wohnen, Gesundheit, Lebensunterhalt) über die situationsbedingten Leistungen bis zum Einkommens-Freibetrag (EFB) sowie der Integrationszulage (IZU) und stellt diese in den allgemeinen Zusammenhang der Bemessung von Unterstützungsleistungen und Existenzminima (vgl. auch Kapitel A.3) sowie in den konkreten Zusammenhang der folgenden Kapitel (B, C und E) dieser Richtlinien.



A.8 Auflagen, Leistungskürzung und Leistungseinstellung

Die Unterstützung durch die Sozialhilfe ist an die Mitwirkung der Hilfesuchenden gebunden. Die Sozialhilfeorgane haben unterstützte Personen im Einzelfall umfassend über ihre Rechte und Pflichten (vgl. Kapitel A.5.1 und A.5.2) sowie über die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Pflichten zu informieren.

Einzelne Pflichten der unterstützten Person ergeben sich direkt aus der Gesetzgebung, andere müssen im Einzelfall konkretisiert werden. Dazu gehört insbesondere die Gegenleistungspflicht. Art und Umfang einer Gegenleistung orientieren sich an den individuellen Ressourcen und den persönlichen Verhältnissen der unterstützten Person und wird nach Möglichkeit gemeinsam ausgehandelt. Nicht alle Sozialhilfebeziehenden sind in der Lage, mit Gegenleistungen einen aktiven Beitrag zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit beizutragen. Gründe dafür sind vielfach psychische oder körperliche Beeinträchtigungen. Das Ziel der Existenzsicherung darf in solchen Fällen nicht in Frage gestellt werden. Beim Einfordern von Pflichten sind die Grundsätze der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit zu beachten. Zu berücksichtigen sind neben den individuellen Möglichkeiten der betroffenen Person auch die tatsächlich vorhandenen Voraussetzungen zur Erbringung einer bestimmten Gegenleistung.

Bei Nichteinhaltung von Auflagen und gesetzlichen Pflichten ist eine angemessene Leistungskürzung zu prüfen (vgl. Kapitel A.8.2).

Das formelle Verfahren beim Anordnen von Auflagen und Sanktionen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

A.8.1 Auflagen

Die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe kann mit einer Auflage verbunden werden. Damit soll auf das Verhalten der unterstützten Person eingewirkt und die Erfüllung von Pflichten verbindlich eingefordert werden. Auflagen müssen sich auf eine rechtliche Grundlage stützen. Der mit der Auflage verfolgte Zweck muss sich zwingend mit dem Zweck der Sozialhilfe decken. Die Auflage soll demnach die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit fördern oder die zweckdienliche Verwendung der Sozialhilfegelder sicherstellen. Die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu beachten.

Auflagen sind der betroffenen Person klar zu kommunizieren, entsprechend den kantonalen verfahrensrechtlichen Vorgaben in einfacher Schrift- oder in Verfügungsform. Die betroffene Person muss unmissverständlich wissen, was von ihr verlangt wird und welche Konsequenzen die Nichterfüllung einer Auflage nach sich zieht. Sie muss Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.

Verfahrensgrundsätze bei Auflagen und Sanktionen: vgl. Praxishilfe H.12.

A.8.2 Leistungskürzung als Sanktion

Befolgt eine unterstützte Person die Auflagen nicht oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, ist eine angemessene Leistungskürzung als Sanktion zu prüfen.

Leistungskürzungen brauchen eine Grundlage in der kantonalen Gesetzgebung und müssen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Sie sind in Form einer beschwerdefähigen Verfügung zu erlassen und entsprechend zu begründen (vgl. dazu H.12). Die betroffene Person muss Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.

Bevor eine Leistungskürzung als Sanktion angeordnet wird, ist zu prüfen, ob

- **das Fehlverhalten eine Kürzung rechtfertigt;**
- **der betroffenen Person bekannt war, welches Verhalten erwartet wird und dass die Nichtbefolgung zu einer Kürzung führen kann;**
- **die betroffene Person relevante Gründe für ihr Verhalten vorbringen kann.**

Eine Leistungskürzung als Sanktion muss klar von einer Verrechnung von Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Rückerstattungspflicht (vgl. Kapitel E.3) unterschieden werden. Fallen Kürzung und Rückerstattungspflicht zusammen, darf der nachfolgende Sanktionsrahmen nicht überschritten werden.

- **Kürzungsumfang**

Als Sanktion können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) um 5 bis 30 Prozent sowie Zulagen für Leistungen (EFB und IZU) gekürzt bzw. gestrichen werden.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet ein differenziertes, fallspezifisches Vorgehen. Die Kürzung hat sowohl in persönlicher als auch in sachlicher und zeitlicher Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten zu stehen:

- **Die Auswirkungen auf mitbetroffene Personen einer Unterstützungseinheit – insbesondere Kinder und Jugendliche – sind zu berücksichtigen;**
- **Das Ausmass des Fehlverhaltens ist bei der Bestimmung des Kürzungsumfangs zu beachten. Die maximale Kürzung von 30 Prozent des Grundbedarfes für den Lebensunterhalt ist nur bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten zulässig;**
- **Die Kürzung ist unter Berücksichtigung des Ausmasses des Fehlverhaltens zeitlich auf max. 12 Monate zu befristen. Bei Kürzungen von 20% und mehr ist diese in jedem Fall auf max. 6 Monate zu befristen und dann zu überprüfen.**

A.8.3 Nichteintreten, Ablehnung oder Einstellung von Leistungen

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Nichteintreten auf ein Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfe, der Ablehnung eines Gesuchs sowie der Einstellung von Leistungen bei laufender Unterstützung.

- ***Nichteintreten auf Gesuch oder Leistungseinstellung mangels Nachweis der Bedürftigkeit***

Der Anspruch auf Sozialhilfe setzt Bedürftigkeit voraus. Die hilfeschende Person muss sowohl bei der Einreichung eines Unterstützungsgesuchs als auch während der Unterstützung über ihre Verhältnisse Auskunft erteilen und diese dokumentieren, soweit diese für die Beurteilung und Bemessung des Anspruchs erforderlich sind.

Wenn eine gesuchstellende Person sich weigert, die zur Bedarfsbemessung nötigen Angaben und Unterlagen vorzulegen, obwohl sie dazu ermahnt und über die Konsequenzen schriftlich informiert wurde, kann ein allfälliger Anspruch auf Sozialhilfeleistungen durch das Sozialhilfegorgan nicht geprüft werden. In diesem Falle ist ein Nichteintretensentscheid zu fällen. Bei laufenden Unterstützungsfällen können bei gleichem Sachverhalt nach entsprechender Mahnung und Gewährung des rechtlichen Gehörs die Leistungen eingestellt werden, mit der Begründung, dass die Bedürftigkeit nicht mehr beurteilt werden kann und erhebliche Zweifel an deren Fortbestand bestehen.

Sind Hilfesuchende aufgrund persönlicher Einschränkungen objektiv nicht in der Lage, ihre Mitwirkungspflichten selbstständig wahrzunehmen, sind sie von den Sozialhilfegorganen bei der Beschaffung der Unterlagen zu unterstützen.

- **Ablehnung des Gesuchs bei fehlenden Anspruchsvoraussetzungen**

Wer ein Gesuch um Unterstützung durch die Sozialhilfe stellt, hat Anspruch auf eine Sachverhaltsabklärung. Sind die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug nicht gegeben (fehlende Bedürftigkeit aufgrund der Bedarfsrechnung, Vermögen vorhanden), ist das Gesuch abzulehnen. Ablehnende Entscheide sind auf Begehren der antragstellenden Person in Form einer Verfügung zu erlassen.

- **Einstellung von Leistungen wegen Verletzung der Subsidiarität**

Die teilweise oder gänzliche Einstellung von Unterstützungsleistungen für die Grundsicherung stellt eine einschneidende Massnahme dar. Sie ist nur bei Verletzung der Subsidiarität zulässig und kann nicht als Sanktion verfügt werden. (Hinweise zum Vorgehen: vgl. Praxishilfe H.13).

Eine (Teil-)Einstellung von Unterstützungsleistungen wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ist dann zulässig, wenn die unterstützte Person sich in Kenntnis der Konsequenzen ausdrücklich weigert, eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen (vgl. Kapitel A.5.2). Gleiches gilt, wenn sich die unterstützte Person weigert, einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen, wodurch sie in der Lage wäre, ganz oder teilweise für sich selber zu sorgen. Die Geltendmachung des Ersatzeinkommens muss zumutbar sein.

Im Umfang des erzielbaren Ersatzeinkommens besteht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips keine Bedürftigkeit. Das erzielbare Ersatzeinkommen ist in der Bedarfsrechnung als Einkommen zu berücksichtigen und allenfalls ergänzend Sozialhilfe zu gewähren.

Ferner ist eine Einstellung der Leistungen zulässig, wenn sich die unterstützte Person weigert, eine Liegenschaft oder andere über dem Vermögensfreibetrag liegende Vermögenswerte (z.B. Personenwagen, Schiffe, wertvolle Sammlerobjekte) innerhalb einer zumutbaren Frist zu verwerten (vgl. Kapitel E.2, E.2.2).

B Materielle Grundsicherung

B.1 Begriff und Bedeutung

Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen. Diese sind im Umfang der empfohlenen Beträge bzw. der effektiven Kosten anzurechnen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung oder im Rahmen der vorliegenden Richtlinien zulässig. Sie müssen durch das zuständige Sozialhilfeorgan begründet verfügt werden.

Über die materielle Grundsicherung wird nicht nur das verfassungsmässige Recht auf eine menschenwürdige Existenz eingelöst, sondern auch der in der Schweiz übliche Unterstützungsstandard gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen bestimmt.

Die materielle Grundsicherung umfasst

- **den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (nach Grösse des Haushaltes abgestuft, vgl. Äquivalenzskala in Kapitel B.2.2)**
- **die Wohnkosten (einschliesslich der unmittelbaren Nebenkosten)**
- **die Kosten für die medizinische Grundversorgung.**

Bei jungen Erwachsenen gelten bezüglich Grundbedarf und Wohnkosten besondere Regeln (vgl. Kapitel B.4).

AHV-Mindestbeiträge gelten nicht als Sozialhilfeleistungen und unterliegen keiner Rückerstattungspflicht. Aufgrund der Bundesgesetzgebung über die AHV/IV (Art. 11 AHVG und Art. 3 IVG) übernimmt das zuständige Gemeinwesen die AHV-Mindestbeiträge für bedürftige Personen.

B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

B.2.1 Anspruch und Inhalt

Allen Bedürftigen, die in einem Privathaushalt leben und fähig sind, einen solchen zu führen, steht der Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu (vgl. Kapitel A.6).

DER GRUNDBEDARF FÜR DEN LEBENSUNTERHALT UMFASST DIE FOLGENDEN AUSGABENPOSITIONEN:

- *Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren*
- *Bekleidung und Schuhe*
- *Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten*
- *Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren*
- *Kleine Haushaltsgegenstände*
- *Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)*
- *Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)*
- *Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)*
- *Bildung und Unterhaltung (z.B. Radiol/TV-Konzession und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)*
- *Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)*
- *Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)*
- *Auswärts eingenommene Getränke*
- *Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)*

Nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete, die Wohnnebenkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung sowie die situationsbedingten Leistungen (vgl. Kapitel C).

Die Zusammensetzung der Ausgabenpositionen und die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) orientieren sich an einem eingeschränkten Warenkorb an Gütern und Dienstleistungen des untersten Einkommensdezils, d.h. der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen. Auf diese Weise wird erreicht, dass die Lebensunterhaltskosten von Unterstützten einem Vergleich mit den Ausgaben nicht unterstützter Haushaltungen, die in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, standhalten.

Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt zeitgleich und im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushaltungen und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar.

Der Betrag liegt sowohl unter demjenigen für die Bemessung von Ergänzungsleistungen zu AHV und IV, als auch unter dem von der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums empfohlenen Grundbetrag. Er darf deshalb nur in begründeten Fällen und zeitlich befristet um einen bestimmten Prozentsatz unterschritten werden (vgl. Kapitel A.8.3). Bezüglich der besonderen Lebenssituation von jungen Erwachsenen wird auf Kapitel B.4 verwiesen.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich.

Über die von der SKOS entwickelte und langjährig erprobte Äquivalenzskala (vgl. Kapitel B.2.2) wird – ausgehend vom Haushalt mit einer Person – durch Multiplikation der analoge Gleichwert (= das Äquivalent) für den Mehrpersonen-Haushalt ermittelt. Die SKOS-Äquivalenzskala entspricht den Ergebnissen der nationalen Verbrauchsstatistik und hält auch internationalen Vergleichen stand.

B.2.2 Ab 2016* empfohlene Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Haushalts- grösse	Äquivalenz- skala	Grundbedarf ab 2016 Pauschale Mt./Fr.	Pauschale Person/Mt. ab 2016
1 Person	1.00	986.–	986.–
2 Personen	1.53	1'509.–	755.–
3 Personen	1.86	1'834.–	611.–
4 Personen	2.14	2'110.–	528.–
5 Personen	2.42	2'386.–	477.–
pro weitere Person		+200.–	

Ansätze für junge Erwachsene vgl. Kapitel B.4.

Diese Pauschalbeträge ermöglichen es unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht im Stand, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von anfallenden Kosten).

* Der Grundbedarf 2016 entspricht dem Grundbedarf 2013, welcher seinerseits auf dem Grundbedarf 2011 (zuzüglich Teuerungsanpassung von 0.84 % per 01.01.2013) basiert. Die bei den Ergänzungsleistungen erfolgte Erhöhung aufgrund der Teuerung von 0.4 % per 01.01.2015 wurde nicht übernommen.

B.2.3 Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird anteilmässig im Verhältnis zur gesamten Haushaltsgrösse festgelegt.

Unter den Begriff familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften fallen Paare oder Gruppen, welche die Haushaltfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) gemeinsam ausüben und/oder finanzieren, also zusammenleben, ohne eine Unterstützungseinheit zu bilden (z.B. Konkubinatspaare, Eltern mit volljährigen Kindern).

Durch das gemeinsame Führen des Haushalts entspricht der Bedarf der Wohn- und Lebensgemeinschaft jenem einer Unterstützungseinheit gleicher Grösse.

B.2.4 Personen in Zweck-Wohngemeinschaften

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse festgelegt. Er bemisst sich nach der Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit. Der entsprechende Grundbedarf wird um 10 Prozent reduziert.

Unter den Begriff Zweck-Wohngemeinschaften fallen Personengruppen, welche mit dem Zweck zusammen wohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten. Die Ausübung und Finanzierung der Haushaltfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) erfolgt vorwiegend getrennt.

Durch das gemeinsame Wohnen werden neben der Miete einzelne Kosten, welche im Grundbedarf enthalten sind, geteilt und somit verringert (z.B. Abfallentsorgung, Energieverbrauch, Festnetz, Internet, TV-Gebühren, Zeitungen, Reinigung).

Für junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaften ist die Berechnung gemäss Kapitel B.4 vorzunehmen.

B.2.5 Personen in stationären Einrichtungen

Bedürftigen Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, Kliniken usw.), in therapeutischen Wohngemeinschaften oder in Pensionen ist an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabepositionen zu gewähren. Die Höhe der Pauschale ist nach der körperlichen und geistigen Mobilität abzustufen. Der Situation Jugendlicher und junger Erwachsener ist in diesem Zusammenhang besonders Rechnung zu tragen.

Die Pauschale beträgt 255 bis 510 Franken pro Monat, falls nicht anderweitige kantonale Regelungen gelten.

B.3 Wohnkosten

Anzurechnen ist der Wohnungsmietzins (bei Wohneigentum der Hypothekarzins), soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt. Ebenfalls anzurechnen sind die vertraglich vereinbarten Nebenkosten (bzw. bei erhaltenswertem Wohneigentum die offiziellen Gebühren sowie die absolut nötigen Reparaturkosten).

Kosten für Heizung und Warmwasser (z.B. Elektro- und Holzheizungen, Elektroboiler) sind nach effektivem Aufwand zu vergüten, sofern sie nicht über die Wohnnebenkosten mit dem Vermieter abgerechnet werden.

Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Die Sozialhilfeorgane haben die Aufgabe, die Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler bei der Suche nach günstigem Wohnraum aktiv zu unterstützen. Übliche Kündigungsbedingungen sind in der Regel zu berücksichtigen.

Bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall genau zu prüfen. Insbesondere sind folgende Punkte bei einer Entscheidung zu berücksichtigen: Die Grösse und die Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration. Ob bei jungen Erwachsenen mit eigenem Haushalt ein Wechsel in eine andere, günstigere Wohnform verlangt werden kann, ist anhand der im Kapitel B.4 erwähnten Kriterien zu prüfen.

Beim Bezug einer preiswerten Wohnung sollte die Hinterlegung einer Kautions- oder eine Mietzinsgutsprache der Sozialhilfeorgane vermieden werden. Ist dies nicht möglich, zählt dieser Betrag als eine Unterstützungsleistung im Rahmen der Wohnkosten. Die Sozialhilfeorgane müssen die Rückerstattung sicherstellen.

Bei einem Wegzug aus der Gemeinde sollte das bisherige Sozialhilfeorgan abklären, ob der künftige Mietzins in der neuen Gemeinde akzeptiert wird. Für die bei einem Wegzug zu übernehmenden Kosten gilt Kapitel C.1.7.

Werden innerhalb einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft (vgl. Kapitel B.2.3) nicht alle Personen unterstützt, wird der gemäss den massgeblichen Mietzinsrichtlinien für die entsprechende Haushaltsgrösse angemessene Mietzins auf die Personen aufgeteilt.

Bei Zweck-Wohngemeinschaften ist zu berücksichtigen, dass diese einen grösseren Wohnraumbedarf haben als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse. Bezüglich der besonderen Wohn- und Lebenssituation von jungen Erwachsenen ist Kapitel H.11 zu konsultieren.

Wenn eine Person längerfristig unterstützt wird, hat sie keinen Anspruch auf die Erhaltung ihres Wohneigentums. Es ist aber, wenn die Zinsbelastung vertretbar ist, stets zu prüfen, ob die Mehrkosten, die durch die Erhaltung des Eigentums für die Öffentlichkeit entstehen, nicht durch eine Grundpfandsicherheit abgedeckt werden können (vgl. Kapitel E.2.2).

Weigern sich unterstützte Personen, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dann können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre. Dies bedeutet unter Umständen, dass die unterstützte Person den teureren Mietzins nicht mehr bezahlen kann und die Kündigung erhält. In diesem Fall ist das Gemeinwesen verpflichtet, eine Notunterkunft zur Verfügung zu stellen.

Angesichts des regional unterschiedlichen Mietzinsniveaus wird empfohlen, regional oder kommunal ausgerichtete Obergrenzen für die Wohnkosten verschieden grosser Haushalte festzulegen.

B.4 Junge Erwachsene

Als „junge Erwachsene“ gelten in der Sozialhilfe alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr.

Die spezifische Lebenssituation der jungen Erwachsenen in der Phase zwischen Schule, Berufsbildung und Arbeitsaufnahme (siehe dazu Praxishilfe H. 11) und der Vergleich zu nicht unterstützten Personen in vergleichbarer Lebenslage verlangen eine sachlich differenzierte Anwendung der geltenden Unterstützungsrichtlinien. Bildungs- und Integrationsmassnahmen stehen bei dieser Gruppe im Fokus. Junge Erwachsene sollen aber durch materielle Unterstützung nicht besser gestellt werden als nicht unterstützte junge Leute mit niedrigem Einkommen.

Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Zweck-Wohngemeinschaft zu suchen. Das Führen eines eigenen Haushaltes wird nur in Ausnahmefällen finanziert.

▪ *Junge Erwachsene in Wohn- und Lebensgemeinschaften*

Junge Erwachsene, die im Haushalt der Eltern oder in anderen familienähnlichen Gemeinschaften wohnen, werden nach den Prinzipien für Wohn- und Lebensgemeinschaften unterstützt (vgl. Kapitel F.5).

Sie erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes den auf sie anteilmässig anfallenden Grundbedarf (Unterhaltsbetrag geteilt durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen = Kopfquote). Die anteilmässigen Wohnkosten werden bei jungen Erwachsenen, die im Haushalt der Eltern leben, nur dann angerechnet, wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten nach den gesamten Umständen (wie persönliche Beziehung, finanzielle Verhältnisse) nicht zugemutet werden kann.

▪ ***Junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaften***

Junge Erwachsene, die in einer Wohngemeinschaft ohne gemeinsame Haushaltsführung leben, werden nach den Ansätzen für den Zweipersonenhaushalt – umgerechnet auf die Einzelperson – unterstützt.

Gemeint sind junge Erwachsene, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch im Haushalt der Eltern leben oder sich in einer stationären Einrichtung mit Vollpension aufhalten; sondern in einer Wohngemeinschaft leben, ohne eine Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden (sogenannte Zweck-Wohngemeinschaft, wie z.B. eine Studenten-Wohngemeinschaft). Sie erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes anteilmässig den Grundbedarf auf der Basis eines Zweipersonenhaushalts. Bei den Wohnkosten ist zu berücksichtigen, dass Zweck-Wohngemeinschaften einen grösseren Wohnraumbedarf haben als Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse.

▪ ***Junge Erwachsene mit eigenem Haushalt***

Wenn aus zwingenden Gründen die Führung eines eigenen Haushaltes anerkannt wird, erfolgt die Unterstützung grundsätzlich nach Kapitel B.2 und B.3.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird in den Fällen um 20 Prozent reduziert, wenn der oder die junge Erwachsene:

- nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnimmt,
- keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht,
- keine eigenen Kinder betreut.

Liegen die Voraussetzungen für einen eigenen Haushalt nicht vor, erfolgt die Unterstützungsberechnung nach einer angemessenen Übergangsfrist wie bei jungen Erwachsenen in Zweck-Wohngemeinschaften und der Umzug in eine günstigere Wohngelegenheit ist zu prüfen.

B.5 Medizinische Grundversorgung

B.5.1 Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen

Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG bildet Teil der materiellen Grundsicherung und ist in jedem Fall zu gewährleisten.

Besteht ausnahmsweise kein Versicherungsschutz, so sind die Gesundheitskosten gegebenenfalls von der Sozialhilfe zu decken. Dies gilt auch für Selbstbehalte und Franchisen.

Trotz des Obligatoriums kommt es vor, dass in der Schweiz lebende Personen nicht gegen Krankheit versichert sind. Dabei kann es sich insbesondere um Nichtsesshafte handeln. Bei ihnen sollte die Sozialhilfe für den Versicherungsschutz besorgt sein. Die Praxishilfen enthalten dazu konkrete Empfehlungen (vgl. Kapitel H.8).

Die obligatorische Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit, Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) und bei der Niederkunft. Familien und Einzelpersonen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienermässigung. Höhe und Art der Prämienverbilligung sind von Kanton zu Kanton verschieden.

Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung) gelten nicht als Sozialhilfeleistung. Sie dürfen daher einem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen (z.B. Heimatkanton, vgl. ZUG Art. 3) nicht in Rechnung gestellt werden. Vorbehalten bleiben kantonale Ausführungsbestimmungen zum KVG.

Jener Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, den bedürftige Personen allenfalls selbst bezahlen müssen, ist als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, ebenso wie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen.

In begründeten Ausnahmefällen oder über einen absehbaren Zeitraum hinweg können auch Prämien für weitergehende Versicherungsleistungen angerechnet werden. Dieser Teil der Prämien gilt dann als situationsbedingte Sozialhilfeleistung (vgl. Kapitel C.1).

B.5.2 Zahnarztkosten

Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvorschlag zu verlangen (vgl. Kapitel H.2). Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben.

Die Kosten werden zum SUVA-Tarif bzw. zum Sozialtarif des jeweiligen Kantons übernommen. Die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene (Zahnsteinentfernung) sind in jedem Fall anzurechnen.

Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann das Sozialhilfeorgan die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beziehen.

C.2 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

Mit der Integrationszulage werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration finanziell anerkannt.

Die Integrationszulage beträgt je nach erbrachter Leistung und deren Bedeutung in der Regel zwischen 100 und 300 Franken pro Person und Monat.

Als anerkannte Leistungen gelten solche, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder erhalten. Sie sind überprüfbar und setzen eine individuelle Anstrengung voraus.

Die Integrationszulage ist eine personenbezogene Leistung, die mehreren Personen im selben Haushalt gewährt werden kann.

Die zuständigen Sozialhilfeorgane können die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und Einkommens-Freibeträge bestimmen.

E.3 Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht

Es ist zu unterscheiden zwischen Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug und Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug. Bei Rückerstattungsforderungen gelten die Bestimmungen der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung. Die Zuständigkeit und das anwendbare Recht ergeben sich aus Art. 26 ZUG.

Sind die gesetzlichen Grundlagen gegeben, ist die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen sowohl während einer laufenden Unterstützung als auch nach einer Ablösung von der Sozialhilfe statthaft. Bei laufendem Sozialhilfebezug kann die Rückerstattung ratenweise mit der auszurichtenden Sozialhilfe verrechnet werden. Bei der Festsetzung der monatlichen Raten ist darauf zu achten, dass die Höhe der Rückerstattung inkl. einer allfälligen Sanktion nicht weiter geht als die maximale Kürzungslimite von 30%. Die Bedürfnisse mitunterstützter Personen (Kinder, Ehepartner/in) sind zu berücksichtigen.

E.3.1 Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug

Die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützter Personen ist das primäre Ziel der Sozialhilfe. Zur Förderung dieser Zielsetzung empfiehlt die SKOS:

- **Grundsätzlich keine Geltendmachung von Rückerstattungen aus späterem Erwerbseinkommen.**
- **Dort, wo die gesetzlichen Grundlagen die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen zwingend vorsehen, wird empfohlen, eine grosszügige Einkommensgrenze zu berücksichtigen und die zeitliche Dauer der Rückerstattungen zu begrenzen, um die wirtschaftliche und soziale Integration nicht zu gefährden (→ H.9).**
- **Keine Rückerstattungspflicht auf Leistungen, welche zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration gewährt wurden (EFB, IZU, SIL im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen).**
- **Personen, die infolge eines erheblichen Vermögensanfalles keine Unterstützung mehr benötigen, ist ein angemessener Betrag zu belassen (Einzelperson Fr. 25 000.–, Ehepaare Fr. 40 000.–, zuzüglich pro minderjähriges Kind Fr. 15 000.–). Diese Freibeträge sollen auch zur Anwendung kommen, wenn nach Abschluss der Unterstützung innerhalb der kantonal geregelten Verjährungs- und Verwirkungsfristen bei späterem Vermögensanfall eine Pflicht zur Rückerstattung früher bezogener Leistungen besteht.**

H Praxishilfen

H.1 Zu Kapitel A.6: Berechnungsblatt

Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe

Klient/in: _____

Monat, Jahr: _____

Ausgaben:

Materielle Grundsicherung:

Fr. pro Monat

B.2.2	Grundbedarf für den Lebensunterhalt für _____-Personen-Haushalt	Fr. _____
B.3	Wohnungskosten <input type="checkbox"/> mit NK <input type="checkbox"/> ohne NK	Fr. _____
B.3	Allfällige Wohn-Nebenkosten • _____	Fr. _____
B.4	Medizinische Grundversorgung • Grundversicherung KVG • Weitere _____	Fr. _____ Fr. _____

Situationsbedingte Leistungen (Gestehungskosten) bei Berufstätigkeit/Integrationsmassnahmen

C.1.2	• Mehrkosten auswärtige Verpflegung	Fr. _____
	• Zusatzkosten Verkehrsauslagen	Fr. _____
C.1.3	• Fremdbetreuung Kinder	Fr. _____
	• Weitere _____	Fr. _____
	Total Grundsicherung	Fr. _____

Integrationszulage

C.2	Integrationszulage (IZU)	Fr. _____
	IZU zweite Person	Fr. _____
	Total Integrationszulagen	Fr. _____

Weitere situationsbedingte Leistungen

Kapitel C	• _____	Fr. _____
	• _____	Fr. _____
	Total situationsbedingte Leistungen	Fr. _____
	Total anrechenbarer Aufwand	Fr. _____

Einnahmen:

E.1.2	Erwerbseinkommen: 1. Person	Fr. _____	
	Erwerbseinkommen: 2. Person	Fr. _____	
	Kinderzulagen	Fr. _____	
	Alimente, Alimentenbevorschussung	Fr. _____	
	Einkommen aus Renten, Versicherungsleistungen	Fr. _____	
	Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	Fr. _____	
F.5.2	Entschädigung für Haushaltsführung	Fr. _____	
	Weitere Einnahmen		
	• _____	Fr. _____	
	• _____	Fr. _____	
	Total Einnahmen		Fr. _____
E.1.2	Abzüglich Erwerbseinkommensfreibetrag (EFB)	Fr. _____	
	Total anrechenbares Einkommen nach Abzug EFB		Fr. _____
	Fehlbetrag/Mehreinnahmen		Fr. _____

H.10 Zu Kapitel F.5: Berechnung des Konkubinatsbeitrages in stabilen Konkubinat und der Entschädigung für Haushaltsführung in Wohn- und Lebensgemeinschaften

Die Grundlage zur Berechnung des Bedarfs der nicht unterstützten leistungspflichtigen Person bildet das erweiterte SKOS-Budget.

Erweitertes SKOS-Budget

▪ SKOS-Budget

Im SKOS-Budget werden folgende Ausgaben der pflichtigen Person und der im gleichen Haushalt lebenden eigenen und gemeinsamen Kinder berücksichtigt:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt
- Wohnkosten inkl. Nebenkosten und allfällige Nachrechnungen (siehe unten)
- Medizinische Grundversorgung (obligatorische Grundversicherung)
- Eine Pauschale für Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Grundversicherung ($1/12$ der vertraglich festgehaltenen Franchise und des maximalen Jahresselbstbehalts)
- Ausgewiesene, bezifferbare situationsbedingte Leistungen
- Versicherungsprämien für Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung ($1/12$ der Jahresprämie)
- Zahnbehandlungskosten
- Einkommensfreibeträge oder Integrationszulagen, welche bei Unterstützung gewährt würden

Der nicht unterstützte Konkubinatspartner hat bei gegebener Leistungsfähigkeit für die vollen Kosten gemeinsamer, im gleichen Haushalt lebender Kinder aufzukommen.

Nur wenn er nicht vollumfänglich für gemeinsame Kinder aufkommen kann, werden diese im Budget der unterstützten Person berücksichtigt.

In diesem Fall wird der Konkubinatsbeitrag jedoch auf Basis des SKOS-Budgets ohne die nachfolgenden Erweiterungen berechnet.

▪ **Erweiterungen**

Das SKOS-Budget wird um folgende Positionen erweitert:

- Rechtlich geschuldete und tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen (gegenüber Kindern, ehemalige Partner/-innen, welche nicht im gleichen Haushalt wohnen)
- Laufende Steuern ($1/12$ der jährlichen Steuern)
- Schuldentilgung (siehe unten)

▪ **Wohnkosten**

Es wird derjenige Mietzinsanteil angerechnet, welcher nicht im Budget der unterstützten Person berücksichtigt wird (vgl. Kapitel B.3 und F.5). Bei einem stabilen Konkubinat wird eine überhöhte Miete nur so lange angerechnet, bis eine zumutbare günstigere Wohnung zur Verfügung steht (vgl. Kapitel B.3).

▪ **Schuldentilgung**

Die Abzahlung von Schulden wird im erweiterten SKOS-Budget angerechnet, sofern sie rechtskräftig oder vertraglich gebunden sind und tatsächlich geleistet werden. Dies, um eine Betreibung zu vermeiden, welche dazu führen würde, dass die leistungspflichtige Person die Zahlungen an den/die Wohnpartner/-in nicht mehr leisten könnte.

Bei Konkubinat mit gemeinsamen Kindern werden Schuldabzahlungen nicht berücksichtigt, da diese Konkubinate betreibungsrechtlich wie eine Familie behandelt werden und somit der Familienunterhalt der Schuldentilgung vorgeht.

▪ **Pfändung**

Eine laufende Pfändung von Einkommen oder von Vermögenswerten wird berücksichtigt, sofern keine bzw. bis eine Neuberechnung erwirkt werden kann.

Berechnung des Konkubinatsbeitrages (stabiles Konkubinats)

Dem erweiterten SKOS-Budget werden die Einnahmen der/des Pflichtigen gegenübergestellt. Dabei sind sämtliche Einkommen (inkl. Vermögensertrag, 13. Monatslohn usw.) zu berücksichtigen, ebenso Einkünfte der im erweiterten SKOS-Budget berücksichtigten Kinder (wie Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten). Der Einnahmeüberschuss wird im Budget der antragstellenden Person vollumfänglich als Einnahme (Konkubinatsbeitrag) angerechnet.

Sofern die leistungspflichtige Person über Vermögen verfügt, welches insgesamt den Vermögensfreibetrag für Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (vgl. Kapitel E.2.1) übersteigt, ist dieses für den Lebensunterhalt des gesamten Haushalts zu verwenden. Es wird (vorläufig) keine Sozialhilfe ausgerichtet.

Ist der/die Konkubinatspartner/-in nicht bereit, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen, wird die Unterstützung mangels Nachweis der Bedürftigkeit abgelehnt (vgl. Kapitel A.8.3).

Berechnung der Entschädigung für Haushaltsführung (familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften)

Dem erweiterten SKOS-Budget werden die Einnahmen des Pflichtigen gegenübergestellt. Dabei sind sämtliche Einkommen (inkl. Vermögensertrag, 13. Monatslohn usw.) zu berücksichtigen. Der Einnahmeüberschuss wird zu 50 Prozent im Budget der antragstellenden Person als Einnahme angerechnet, jedoch höchstens bis zum Maximalbetrag gemäss Kapitel F.5.2. Sofern die leistungspflichtige Person Vermögen in erheblichem Umfang besitzt, wird ein Vermögensverzehr nach den Regeln zur Verwandtenunterstützung (vgl. Kapitel H.4) berechnet. Dieser wird zum Einkommen hinzugerechnet.

Ist die leistungspflichtige Person nicht bereit, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen, wird der Maximalbetrag gemäss Kapitel F.5.2 im Budget der antragstellenden Person als Einnahme angerechnet.

Vorlage zur Bedarfsberechnung gemäss erweitertem SKOS-Budget

Name: _____

Bedarf gemäss SKOS-Richtlinien

Materielle Grundsicherung

		Fr. pro Monat	Total
B.2	Grundbedarf für den Lebensunterhalt für _____-Personen-Haushalt	Fr. _____.	
B.3	Wohnkosten <input type="checkbox"/> mit NK <input type="checkbox"/> ohne NK	Fr. _____.	
B.3	Allfällige Wohn-Nebenkosten	Fr. _____.	
B.4	Medizinische Grundversorgung		
	▪ Grundversicherung KVG	Fr. _____.	
	▪ Pauschale für Franchise und Selbstbehalte	Fr. _____.	
	▪ Zahnbehandlungskosten	Fr. _____.	

Situationsbedingte Leistungen

C.1.1	▪ Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen	Fr. _____.	
C.1.2	▪ Mehrkosten auswärtige Verpflegung	Fr. _____.	
	▪ Zusatzkosten Verkehrsauslagen	Fr. _____.	
C.1.3	▪ Fremdbetreuung Kinder	Fr. _____.	
C.1.8	▪ Weitere situationsbedingte Leistungen	Fr. _____.	
	▪ Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung	Fr. _____.	

Anreizleistungen

C.2/E.1.2	Integrationszulage/EFB	Fr. _____.	Fr. _____.
-----------	------------------------	------------	------------

Erweiterungen

Unterhaltsverpflichtungen	Fr. _____.	
Steuern	Fr. _____.	
Schuldentilgung	Fr. _____.	
Total anrechenbare Ausgaben	Fr. _____.	Fr. _____.

Einnahmen

E.1.1	Erwerbseinkommen netto	Fr. _____.
	Gratifikation, 13. Monatslohn	Fr. _____.
	Familienzulagen	Fr. _____.
E.1.3	Erwerbseinkommen von Minderjährigen	Fr. _____.
F.3	Alimente	Fr. _____.
F.1	Einkommen aus Renten	Fr. _____.
	Einkommen aus Taggeldern	Fr. _____.
	Weitere Einnahmen	Fr. _____.
		Fr. _____.

Vermögen

	Bei Konkubinatsbeitrag	
E.2.1	Vermögen abzüglich Vermögensfreibetrag	Fr. _____.
	Bei Entschädigung Haushaltsführung	
H4	Vermögensverzehr	Fr. _____.
	Total anrechenbare Einnahmen	Fr. _____.
	Fehlbetrag/Mehreinnahmen	Fr. _____.
F.5.1	Konkubinatsbeitrag	Fr. _____.
	(entspricht dem gesamten Einnahmeüberschuss)	Fr. _____.
F.5.2	Entschädigung für Haushaltsführung	Fr. _____.
	(entspricht 50% des Einnahmeüberschusses bis zum Maximalbetrag)	Fr. _____.

H.11 Junge Erwachsene in der Sozialhilfe

Einleitung

Als „junge Erwachsene“ gelten in der Sozialhilfe alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr. Bei ihnen ist der nachhaltigen beruflichen Integration höchste Priorität beizumessen; sie sollen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erstausbildung abschliessen.

Grundsätzlich wird von jeder hilfesuchenden Person eine den persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechende Eigenleistung erwartet, um kurzfristig die Notlage zu reduzieren und mittel- und langfristig ihre persönliche und wirtschaftliche Situation nachhaltig zu verbessern. Langfristig vermindert insbesondere der Abschluss einer Berufsausbildung das Risiko längerer Unterstützungsbedürftigkeit.

Die spezielle Situation der jungen Erwachsenen beim Übergang von der Schulpflicht ins Berufsleben erfordert angepasste Angebots- und Programmstrukturen, welche die Beratungs- und Motivationsarbeit sowie das Coaching stärker in den Vordergrund stellen. Dazu sind allenfalls ergänzend zu bestehenden Massnahmen zusätzliche Abklärungs-, Qualifizierungs- und Integrationsangebote bereitzustellen, um die Chancen junger Erwachsener bei der Ausbildung und beim Berufseinstieg zu verbessern. Eine rasche Zuweisung ist entscheidend.

Unterschiedliche Klienten-/Klientinnengruppen

▪ *Junge Erwachsene ohne Erstausbildung*

Primäres Ziel bei dieser Personengruppe ist es, den Einstieg in eine den Fähigkeiten angemessene Ausbildung zu fördern und zu ermöglichen. Ergänzend zur Existenzsicherung sind die jungen Erwachsenen zur Berufsausbildung zu motivieren, bei der Berufsfindung und Lehrstellensuche zu

unterstützen und es sind allfällige Bildungslücken zu schliessen. Dies gilt auch dann, wenn die junge Person bereits erwerbstätig ist oder war. Die Eltern sind nach Möglichkeit frühzeitig in den Hilfsprozess einzubeziehen; Rollen, Erwartungen und finanzielle Aspekte sind zu klären.

- ***Junge Erwachsene in Erstausbildung***

Jungen Erwachsenen, die sich in einer Erstausbildung befinden, ist der Ausbildungsabschluss zu ermöglichen. Dazu ist erforderlich, dass die Existenz gesichert ist.

Grundsätzlich haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes und die Kosten einer angemessenen Erstausbildung aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Diese Unterhaltspflicht besteht auch dann, wenn sich junge mündige Personen noch in Ausbildung befinden (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Junge Erwachsene in Ausbildung werden demnach in denjenigen Fällen unterstützt, in denen die Einnahmen (z.B. Lehrlingslohn, Stipendien) nicht ausreichen und die Eltern den notwendigen Unterhalt nicht leisten können oder nicht bereit sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen. Im letztgenannten Fall hat die Unterstützung bevorschussenden Charakter; die Sozialbehörde tritt in den Unterhaltsanspruch ein und macht ihn bei den Eltern geltend (vgl. Art. 289 Abs. 2 ZGB).

- ***Junge Erwachsene mit abgeschlossener Erstausbildung***

Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben auch junge Erwachsene, wenn eigene Mittel und Leistungen Dritter nicht genügen. Ziel ist, die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt individuell zu fördern.

Zum Ganzen beachte auch Kapitel B.4

H.12 Zu Kapitel A.8.1: Auflagen

Fragenkatalog vor dem Anordnen von Auflagen

Bevor eine Auflage erteilt wird, sind folgende Fragen zu klären:

- Welcher Zweck wird mit der Auflage verfolgt?
- Ist die Auflage geeignet, um den Zweck zu erfüllen?
- Weiss die betroffene Person, was von ihr erwartet wird und weshalb?
- Ist die Auflage zumutbar? Ist die betroffene Person aufgrund ihrer psychischen und physischen Verfassung sowie unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände in der Lage, die geforderte Leistung zu erbringen?
- Ist die Auflage umsetzbar? Sind die strukturellen Rahmenbedingungen gegeben?
- Was sagt die betroffene Person? Will sie der Auflage nachkommen? Hat sie Einwände?
- Haben sich die zuständigen Sozialhilfeorgane mit den Einwänden auseinandergesetzt (Nachvollziehbarkeit), gegebenenfalls die betroffene Person zum Beweis aufgefordert? Wurden die Beweise gewürdigt?
- Werden gleichgelagerte Fälle gleich behandelt?

Vorgehen bei der Anordnung von Auflagen

1. Art der Auflage festlegen (z.B. Bewerbungen schreiben, Teilnahme an einem Arbeits- oder Beschäftigungsprogramm, ärztliche Abklärung mit Diagnose bzgl. Arbeitsfähigkeit usw.).
2. Prüfung der Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Auflage, Beachtung des Rechtsgleichheitsgebots und des Willkürverbots. Auflagen müssen mit dem verfolgten Zweck übereinstimmen, z.B. Integration in den ersten Arbeitsmarkt.
 - 2.1 Gesetzmässigkeit: Auflagen und Weisungen stellen einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der bedürftigen Person dar und müssen sich deshalb auf eine gesetzliche Grundlage stützen. In der Regel finden sich in den kantonalen Sozialhilfegesetzen zum Thema Auflagen offen formulierte Rechtssätze, aufgrund derer dem Sozialhilfeorgan

ein Ermessensspielraum zukommt. Damit kann eine dem Einzelfall angepasste Auflage formuliert werden, die aber dem Erreichen des Gesetzeszweckes dienen muss.

- 2.2 Verhältnismässigkeit: Bei der Anordnung von Auflagen ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (Eignung bzw. Tauglichkeit, Erforderlichkeit, Angemessenheit).
- 2.3 Rechtsgleichheit: Auflagen müssen dem Gebot der Rechtsgleichheit Rechnung tragen (Gleichbehandlung von gleichgelagerten Fällen). Das Gleichbehandlungsgebot setzt nicht voraus, dass identische Situationen vorliegen, sondern nur, dass die wesentlichen Elemente, welche im angewendeten Gesetz verlangt werden, gleich sind.
- 2.4 Willkürverbot: Die Anordnung von Auflagen darf nicht willkürlich sein. Willkür meint grobe, qualifizierte Unrichtigkeit und bedeutet Entscheiden nach Belieben. Ein Willkürakt verletzt elementare Gerechtigkeitserwartungen und entzieht sich jeder vernünftigen Begründung.
3. Anordnung der Auflage: Die betroffene Person muss die Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern. Das zuständige Sozialhilfeorgan muss sich mit den Argumenten der betroffenen Person auseinandersetzen. Die betroffene Person muss wissen, was von ihr verlangt wird und weshalb. Die Auflage muss entsprechend den kantonalen verfahrensrechtlichen Vorgaben in einfacher Schrift- oder Verfügungsform mitgeteilt und begründet werden. Spätestens im Zeitpunkt der Sanktionierung ist zu verfügen und vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.